

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 72.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffsabgaben. S. 1137. — Verleibung zwischen dem Deutschen Reich und Belgien zur Regelung der Verträge mit Wasserstraßen und schiffshaltigen Gewässern über die deutsch-belgische Grenze. S. 1140. — Bekanntmachung, betreffend die vom Internationalen Vereinigungen über die Abnahme der Abgaben der Schiffe. S. 1141. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in deren Eigentum steht gemauerte oder hölzerne Schiffsantriebsanlagen. S. 1142.

(Nr. 3995.) Gesetz, betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffsabgaben. Vom 24. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Im Artikel 54 der Reichsverfassung wird der Abs. 3 Satz 2 gestrichen. Anstatt des Abs. 4 werden folgende Absätze eingerückt:

„Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Anhalten (Werke und Einrichtungen) erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anhalten die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anhalten, die nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke und Interessen bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schiffsabgaben aufgebracht werden. Als Kosten der Herstellung gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewendeten Kapitalien.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen und für Anhalten an solchen sowie in Häfen erhoben werden.